

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

*der Streif Waldbewirtschaftung GmbH, ATU 63726828, Weilbach 60, 4984 Weilbach, für Werkverträge mit Forstunternehmern (Auftragnehmer) —
Stand: September 2026*

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Werkverträge, die zwischen der Streif Waldbewirtschaftung GmbH als Auftraggeber und einem Forstunternehmer als Auftragnehmer über die Durchführung forstwirtschaftlicher Dienstleistungen (z.B. Seilkraneinsatz, Harvestereinsatz, Rückung mit Forwarder) abgeschlossen werden. Sie werden dem jeweiligen Werkvertrag als Anlage beigefügt und bilden dessen integrierenden Bestandteil. Bei Widersprüchen zwischen dem Werkvertrag und diesen AVB gehen die Regelungen des jeweiligen Werkvertrages vor.

1. Zufahrt, Verkehrswege und Wegehaftung

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer geeignete Informationen über die Zufahrtsmöglichkeiten zum Wald, benützbare Verkehrs- und Transportwege. Weiter erfolgen Hinweise zu gefährlichen Stellen bzw. nicht befahrbaren Teilen des Waldes. Die Tragfähigkeit des Bodens muss für den Einsatz der Maschinen gegeben sein. Der Auftragnehmer sichert für die beauftragten Arbeiten gut befahrbare Wege und Straßen zu. Für Schäden an Verkehrswegen, Rückegassen oder stark befahrenen Stellen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Im Gegenzug sichert der Auftragnehmer einen sorgsamen Umgang mit dem Boden und den angelegten Verkehrswegen zu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Werkauftrag mit geeigneten Geräten durchzuführen.

Die Zufahrten zu den Lagerplätzen sind mit Lkw-Transportfahrzeugen (z.B. Sattelzug mit Auflieger oder Lkw mit Tieflader) befahrbar. Sollte ein Lagerplatz mit den verwendeten Maschinen nicht erreichbar sein, übermittelt der Auftraggeber geeignete Hinweise im Vorhinein. Brücken, wo Gewichtsbeschränkungen gelten, sind außen zu umfahren. Der Auftraggeber informiert über bestehende Beschränkungen, ebenso über die Umkehrmöglichkeiten bei der Rückfahrt.

Die Zufahrt zu den Lagerplätzen muss von den eingesetzten Fahrzeugen (Harvester, Forwarder, Rückefahrzeug, Krananhänger etc.) gegeben sein.

2. Ergänzende Aufträge und Hinweis auf Gefahrenstellen

Der Auftraggeber kann in Absprache mit dem Auftragnehmer ergänzende Aufträge erteilen. Diese Aufträge sind schriftlich festzuhalten. Auf außergewöhnliche Gegebenheiten, wie beispielsweise nasse Stellen, Hangrutschungen, steiles Gelände, Gefahrenstellen wie Stromleitungen oder -masten, Kanaldeckel, Brunnenringe, Grenzsteine bzw. -pflöcke, vergessene oder verloren gegangene Metallteile, die zu einer Beschädigung der Forstmaschinen führen können, weist der Auftraggeber den Auftragnehmer gesondert hin. Für Verletzungen der Hinweispflicht, insbesondere für nicht sofort erkennbare Gefahrenstellen, übernimmt der Auftraggeber die Haftung.

3. Terminvereinbarung

Der Termin für die Forstarbeiten wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zeitgerecht, mindestens zwei Wochen vor der Durchführung, festgelegt. Grundlage dazu ist der Wetterbericht und die Befahrbarkeit des Bodens, von Forststraßen und -wegen sowie der Lagerplätze.

4. Allgemeine Leistungszusage

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber eine zuverlässige und hochwertige Arbeitserledigung zu und wird auf der Waldfläche des Betriebes Streif Waldbewirtschaftung tätig.

5. Nachweise und Voraussetzungen des Auftragnehmers

Der Wirksamkeit des jeweiligen Werkvertrages liegt die Bedingung zugrunde, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn nachweislich vorlegt:

- aktuellen Gewerbeschein bzw. GISA-Auszug,
- Nachweis der UID-Nummer,
- Nachweis der Anmeldung des eingesetzten Personals zur Sozialversicherung,

- Nachweis einer aufrechten Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 1.500.000,– für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- für ausländische Arbeitskräfte die erforderlichen arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Genehmigungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Änderung dieser Nachweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befristete Nachweise rechtzeitig zu erneuern.

6. Zertifizierung (PEFC / FSC)

Der Auftraggeber ist PEFC-zertifiziert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten entsprechend den Anforderungen der PEFC- bzw. – soweit vereinbart – FSC-Zertifizierung durchzuführen und dem Auftraggeber auf Verlangen die dafür erforderlichen Nachweise (z.B. Schulungsnachweise, Selbstauskünfte) vorzulegen.

7. Eingesetzte Arbeitsmittel, Umweltschutz und Bodenschutz

Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, regelmäßig gewartet sein und dürfen den Waldboden und Bestand nicht über das forstfachlich übliche Maß hinaus beeinträchtigen.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden. Bei zweistaktgetriebenen Kleingeräten ist Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu verwenden. Für den Havariefall sind geeignete Ölbindemittel an den Maschinen mitzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Arbeitsorte sauber zu verlassen und Betriebsstoffe ausschließlich vorschriftsgemäß zu lagern und zu handhaben.

8. Ansprechpartner und Ausführung

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche, deutschsprachige Ansprechperson (Vorarbeiter), die während der Arbeiten laufend erreichbar ist.

Der Auftragnehmer zeigt den Arbeitsbeginn dem Auftraggeber mindestens 3 Tage vorher an.

9. Qualitätsstandards, Kontrolle und Maßehebung

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik durchzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen jederzeit und unangemeldet zu überprüfen.

Bei Einsatz vollmechanisierter Erntetechnik (Harvester) verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Vermessungseinrichtung regelmäßig nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben zu kalibrieren und dem Auftraggeber auf Verlangen die entsprechenden Kalibrierungsprotokolle vorzulegen.

10. Abnahme der Leistung

Die Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber erfolgt unverzüglich, längstens binnen 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung. Erhebliche Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten; der Auftragnehmer erhält davon eine Ausfertigung.

11. Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die außerhalb seines Leistungsumfangs sind. Für Straßenverschmutzungen übernimmt der Auftraggeber die Haftung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Straßenverschmutzungen zu vermeiden. Bei Auftritt einer Straßenverschmutzung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Bei Gefahr in Verzug werden vom Auftragnehmer Erstabsicherungen auf den Straßen zur Absicherung des Verkehrs, z.B. Aufstellen von Warndreiecken, vorgenommen. Hierfür wird ein Sorgfaltsmaß nach einem durchschnittlichen Bürger zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer sichert den Zutritt für die bearbeitete Forstfläche durch ausreichende Beschilderungen an den Verkehrswegen ab. Vorbeigehende Passanten müssen auf den Gefahrenbereich hingewiesen werden und dürfen die bearbeitete Forstfläche nicht betreten.

Sollten durch die Forstarbeiten Beschädigungen außerhalb von normal eintretenden Ereignissen entstehen, übernimmt der Auftragnehmer nur in begründeten Fällen dafür eine Haftung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf erkennbare Schädigungen den Auftraggeber hinzuweisen. Schleifspuren am Boden oder an angrenzenden Wald- bzw. Baumstücken, die durch die bewegten

Baumstämme oder Fahrspuren entstehen, sind ortsüblich und können auftreten. Der Auftraggeber verzichtet auf Schadenersatz infolge von Schleif- oder Fahrspuren. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls weitgehend als der Auftraggeber selbst.

12. Hinweis- und Warnpflicht durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Gefahrenstellen wie Stromleitungen oder -masten, Steine, Kanaldeckel, Brunnenringe, Quellwasser- und Brunnenschutzgebiete, Grenzsteine, Pflöcke, vergessene oder verlorengegangene Werkzeuge und Metallteile etc., die zu einer Beschädigung der Maschinen und Geräte führen können, hinzuweisen. Bei Verletzungen der Hinweispflicht übernimmt der Auftraggeber die Haftung. Dafür schließt der Auftraggeber eine geeignete Haftpflichtversicherung ab.

13. Zahlungsbedingungen

Für zusätzlich beauftragte Leistungen erfolgt die Abrechnung nach den gültigen Stundenentgelten bzw. Leistungsentgelten auf Basis der Preisliste des Auftragnehmers.

Die im jeweiligen Werkvertrag angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto zum Monatsletzten per Gutschrift.

14. Konkurrenzklausel

Im Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Auftragsverhältnisses ist es dem Auftragnehmer untersagt, Tätigkeiten auf direktem Weg beim Kunden des Auftraggebers (Waldbesitzer) in sämtlichen forstwirtschaftlichen Dienstleistungsbereichen anzubieten und diese Leistungen zu erbringen.

Im Falle einer Geschäftsanbahnung für forstwirtschaftliche Dienstleistungen beim Endkunden, sprich Waldbesitzer, wird eine Pönalzahlung in der Höhe von 30% der verrechneten Leistung, berechnet nach dem kumulierten Umsatz der letzten drei Jahre, vereinbart.

15. Kündigung

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Abmahnung mit angemessener Fristsetzung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder Anordnungen zur Ausführung der Arbeiten verstoßen wird,
- vereinbarte Fristen aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen trotz schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden,
- Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich missachtet werden,
- die in Punkt 5 genannten Nachweise wegfallen und nicht innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden.

Der Auftragnehmer kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Abmahnung kündigen, insbesondere wenn der Auftraggeber vereinbarte Zahlungsfristen wiederholt überschreitet oder erforderliche Zufahrten/Gestattungen trotz Aufforderung nicht bereitstellt.

16. Naturereignisse und Holzmarktstörungen

Bei Naturkatastrophen oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes, durch die die Aufarbeitung oder der Absatz des Holzes für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, können beide Parteien angemessene Anpassungen der Fristen bzw. Mengen verlangen. Ist ein Ausweichen auf andere Holzarten oder Sortimente nicht möglich, kann der Auftraggeber vom noch nicht erfüllten Vertragsteil zurücktreten.

17. Datenschutz und Herkunftsnachweise

Der Auftragnehmer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber auf Anforderung die für dessen Sorgfaltspflichten nach der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) erforderlichen Angaben zu den bearbeiteten Flächen (insbesondere Geolokalisierung und Erntezeitraum).

18. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam werden, so betrifft dies nur diese Teile. Die anderen Abschnitte der Vereinbarung bleiben in ihrer Wirkung trotz einzelner unwirksamer Teile unverändert bestehen.

Es gelten die AGB des Unternehmens Streif Waldbewirtschaftung GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht anerkannt.

19. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer:

- führt die Arbeiten ausschließlich auf eigene Kosten und Gefahr durch,
- ist in Ausführung der übernommenen Arbeiten völlig selbständig und hierbei an keine Weisungen gebunden,
- ist berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise von anderen geeigneten Personen auf eigene Kosten und Gefahr durchführen zu lassen,
- ist für die vertragsmäßige Ausführung und für eine fach-, sach- und zeitgerechte Durchführung der Arbeiten gemäß dieser Vereinbarung voll haftbar. Er haftet dafür, dass der verbleibende Bestand keine Beschädigungen durch unsachgemäße Rückung und Fällung erleidet. Entstandene Schäden und Verunreinigungen an Straßen, Zäunen oder Objekten (auch Dritter) sind sofort vom Verursacher auf dessen Kosten zu beseitigen,
- nimmt zur Kenntnis, dass dem Auftraggeber bei vertragswidriger Durchführung der Arbeiten das Rücktrittsrecht vom Vertrag zusteht,
- trägt für das für ihn tätige Personal hinsichtlich erforderlicher Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung die Verantwortung,
- ist verpflichtet, die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einzuhalten,
- ist verpflichtet, den Gefährdungsbereich vor Beginn der Arbeit mit den gesetzlich vorgesehenen Hinweistafeln zu kennzeichnen,
- hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichendem Ausmaß gemäß Punkt 5 abgeschlossen und weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach,
- verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung der vereinbarten Leistungen eingesetzten Arbeitskräfte ordnungsgemäß bei der zuständigen Sozialversicherung anzumelden und sämtliche arbeitsrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten,
- sichert dem Auftraggeber ausdrücklich zu, dass alle eingesetzten Personen korrekt angemeldet sind und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt werden,
- legt auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise (z.B. Anmeldungen zur Sozialversicherung, GISA-Auszug, Dienstzettel oder gleichwertige Bestätigungen) unverzüglich vor,
- verpflichtet sich, den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten für den Fall, dass Ansprüche Dritter (insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Finanzämtern oder sonstigen Behörden) aufgrund von Verstößen gegen arbeits-, lohn- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden dem Auftragnehmer vor Abschluss des ersten Werkvertrages zur Kenntnis gebracht und gelten – sofern nicht schriftlich widerrufen oder durch eine neue Fassung ersetzt – für alle weiteren, zwischen den Parteien abgeschlossenen Werkverträge.

Ort, Datum: _____

Auftragnehmer (Kenntnisnahme): _____